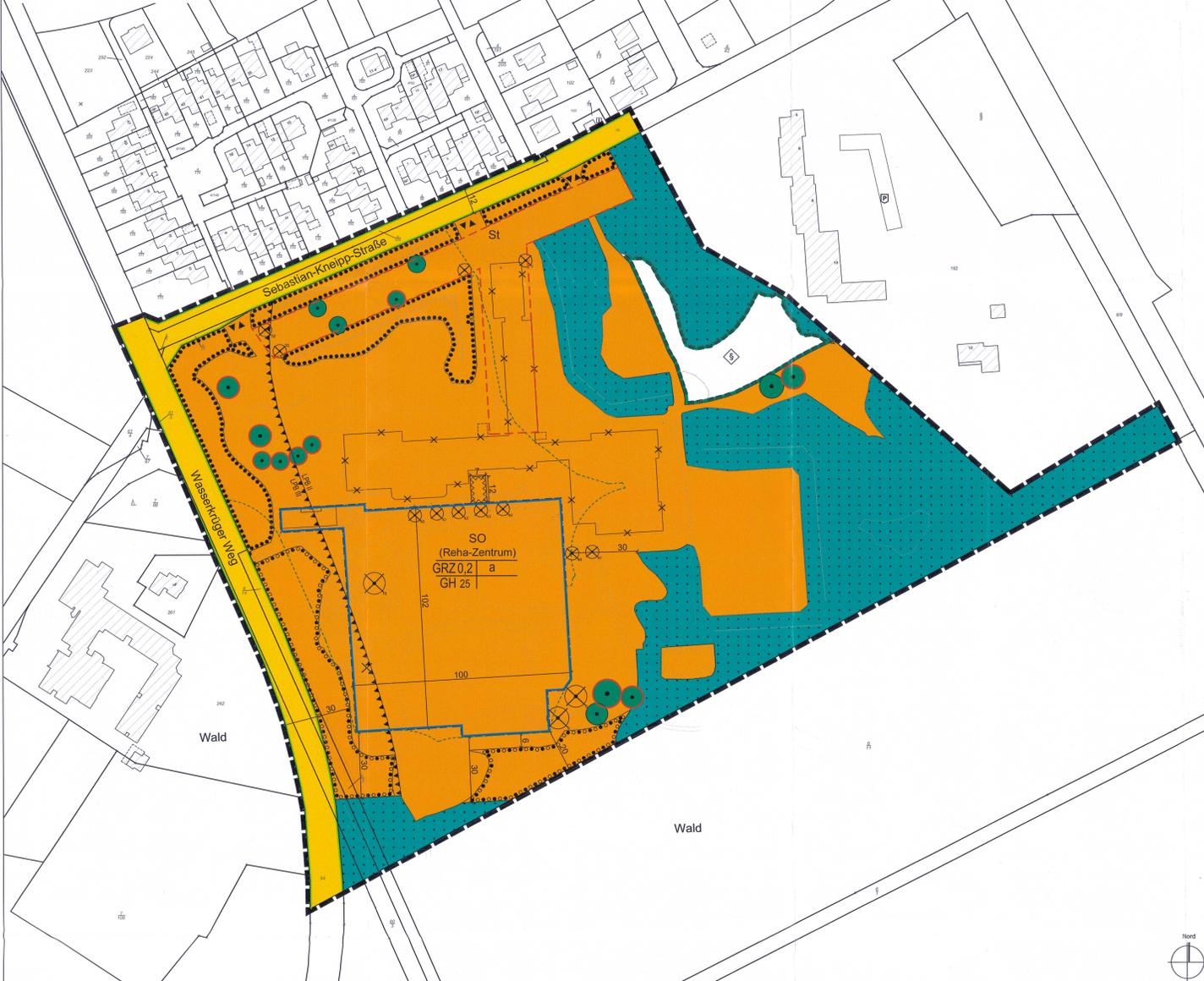


Satzung der Stadt Mölln über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 für das Gelände der Heilbachtalklinik südlich der Sebastian-Kneipp-Straße, östlich des Wasserkrüger Weges

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.03.2025 folgende Satzung der Stadt Mölln über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176, S. 1, 6) geändert worden ist.

TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1.000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
SO Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Reha-Zentrum
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
GRZ 0,2 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
GH 25 max. Gebäudehöhe in Metern
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)**
a Abweichende Bauweise
Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Ein- und Ausfahrt
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Ausgenommen, Baustellenfahrzeuge
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)**
Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Bäumen zu erhalten (geschützt durch Baumschutzsatzung)
Bäumen zu erhalten
Bäume zu fällen mit Nr., Kompensation erforderlich
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB und § 22 BNatSchG)

- Sonstige Planzeichen**
St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und offene Kleingaragen
St1: bestehende Anlage, St2: geplante Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
LPB III Lärmpegelbereiche, z.B. LPB III
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Feuerwehrtwehrgangfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahmen**
Künftige Grenze der Waldabstandsfläche
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
- Darstellung ohne Normcharakter**
Gebäude, Bestand
Flurstücksgrenzen, Bestand
Flurstücksummern
Bemaßung in Metern
Gebäude, wegfallend

TEIL B - TEXT

- Art der baulichen Nutzung (§ 11 BauNVO)**
1.1. Auf der als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Reha-Zentrum“ festgesetzten Flächen sind innerhalb der überbaubaren Flächen:
- Klinikgebäude,
- Gebäude für die stationäre Unterbringung von Patienten („Bettenhaus“),
- sonstige Praxisgebäude und Räume, Therapieeinrichtungen sowie Anlagen für gesundheitliche Zwecke,
- Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Versorgungs- und Bereitschaftseinrichtungen, die der Gesundheitsversorgung dienen (Arztbüros, Krankenhausverwaltung, technische Infrastruktur für Ver-/Entsorgung, Rettungswache),
- Räume für gesundheitsbezogene Schulungen und Bildung,
- Betriebs-/Kindertagesstätten,
- Betriebs-/Tagesspeiseeinrichtungen
- betriebliche Sozialeinrichtungen,
- Schank- und Speisewirtschaften, die dem Klinikbetrieb dienen,
- Einzelhandelsflächen, die dem Klinikbetrieb dienen,
- Dienstleistungsflächen, die dem Klinikbetrieb dienen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche, sportliche und wissenschaftliche Zwecke, die der Freizeitgestaltung des Klinikbetriebs dienen,
- Technikgebäude, sofern sie dem Klinikbetrieb bzw. der Ver- und Entsorgung des Klinikums dienen
zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 23 BauNVO)**
2.1. Unter Anrechnung aller Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen ist gemäß § 19 Abs. 4 S. 4 BauNVO eine Überschreitung der GRZ um mehr als 50 %, maximal jedoch bis zu einer GRZ von 0,4 zulässig.
2.2. Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO ist die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss (OKFFEG) des Gebäudes. Als Bezugshöhe für die OKFFEG des Gebäudes im Gelände wird, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), eine maximale Geländeöhe von 46,80 m NHN festgesetzt. Die OKFFEG darf maximal 90 cm über dieser Geländeöhe liegen.
2.3. Der obere Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe ist die Oberkante der Attika des höchsten Geschosses bezogen auf die NHN - Höhe im Gelände.
2.4. Für untergeordnete technische Aufbauten, Anlagen für Wärmerückgewinnung und zur Nutzung regenerativer Energien darf die maximale Gebäudehöhe um max. 5 m überschritten werden. Ragen die Aufbauten und Anlagen nach Satz 1 über die Attika des obersten Geschosses hinaus, sind sie mindestens um die Höhe von der Dachkante abzurücken, welche über die Oberkante der Attika hinausgeht.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**
3.1. Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abweichung besteht in der Zulässigkeit von mehr als 50 m Gebäudehöhe.
3.2. Baugrenzen können für Terrassen bzw. Außenbereiche um 15 m überschritten werden.
- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit §§ 12 und 14 BauNVO)**
4.1. Offene Stellplätze und offene Kleingaragen (Carports) sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Geschlossene Kleingaragen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.
4.2. Offene Stellplätze sind ausschließlich in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
4.3. Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, allerdings nicht innerhalb der Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, des Schutzgebietes sowie innerhalb der Waldflächen bzw. Waldabstandsflächen. Anlagen für erneuerbare Energien können ausnahmsweise auch in den Waldabstandsflächen errichtet werden.
- Wärme- und Warmwasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)**
5.1. Fossile Brennstoffe dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden. Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Notstromaggregate.
- Nutzung der solaren Strahlungsenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**
6.1. Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulicher Nebenanlagen sind zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Eine Definition der „Solarmindestfläche“ siehe Begründung Kapitel 4.7).
Die Dachflächen des Erdgeschosses sind von dieser Festsetzung ausgeschlossen, da diese als Frei- und Freizeitanlagen zur Verfügung gestellt werden (siehe Örtliche Bauvorschriften, Punkt 2).
6.2. Auf Hauptgebäuden sind solartechnische Anlagen zulässig, wenn sie sich in die Dachflächen einfügen. Sie dürfen nur als eine zusammenhängende Fläche ausgestattet werden und nicht über den Rand der jeweiligen Dachfläche hinausragen. Der Neigungswinkel der solartechnischen Anlage ist dem Neigungswinkel des Daches anzupassen, auf dem die solartechnische Anlage installiert ist.
6.3. Werden auf einem Dach Solarmärkellektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.
- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25a und 25b BauGB)**
7.1. Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind bei Abgang zu ersetzen. Für die Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume als Hochstamm zu verwenden. Die zu verwendenden Arten sind der Begründung (siehe Begründung Kapitel 6.9.3, Tabelle 7) zu entnehmen.
7.2. In den festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist ein naturnaher Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte heimische Arten zu ersetzen (siehe Begründung Kapitel 6.7.2.1, Gehölzart siehe Pflanzenvorschlagsliste 1, Anlage zur Begründung). Zum Ersatz der zu fallenden Bäume sind mindestens 38 standortheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20/25 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Bei Abgang sind entsprechende Nachpflanzungen vorzusehen. (siehe Kapitel 6.9.3, Gehölzart siehe Pflanzenvorschlagsliste 1, Anlage zur Begründung).
Die festgesetzten Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen, so dass ein naturnaher, mehrstufig aufgebauter Gehölzbestand entsteht (Gehölzart siehe Pflanzenvorschlagsliste 2, Anlage zur Begründung).
7.3. Die festgesetzten Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen, so dass ein geschlossener Gehölzbestand entsteht.
7.4. Bei neu zu errichtenden Stellplatzanlagen ist pro angefangene 4 Kfz-Stellplätze innerhalb der jeweiligen Stellplatzfläche bzw. innerhalb eines Abstandes von 2 m zur Stellplatzfläche ein standortgerechter Baum als Hochstamm mit Pflanzqualität 20/25 cm Stammumfang zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die zu verwendenden Arten sind der Begründung zu entnehmen.
7.5. Innerhalb der Wurzelbereiche der zum Erhalt sowie Neupflanzung festgesetzten Bäume sind keine Bodenauf- und -abträge zulässig. Die Größe der offenen Baumscheibe hat mindestens 12 qm zu betragen.
7.6. Das gesetzlich geschützte Biotop ist dauerhaft als extensive Wiese zu erhalten. Die Fläche ist einmal jährlich jeweils ab September zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen. Auf eine Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
7.7. Auf mindestens 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der festgesetzten Stellplatzflächen sind Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umzusetzen (siehe Begründung Kapitel 6.8.1.2).
7.8. Die auf den Teilflächen der Flurstücke 10/5 und 10/12 (10.741 m² und 1.850 m²), Flur 3 der Gemarkung Kleinwölstedt durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) dienen nach § 9 (1a) BauGB i. V. m. § 1a BauGB dem Ausgleich von durch die geplante Bebauung im Plangebiet verursachten Eingriffen in Natur und Landschaft.
7.9. Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tieren ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmer Weißer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind staubdicht beschaffen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen ist unzulässig.
7.10. Die neue Teichfläche ist naturnah mit einer Größe von min. 1.300 m² anzulegen. Mindestens 2/3 des Ufers ist mit abwechslungsreichen Bepflanzungen zu gestalten und mit heimischen Pflanzenarten als Initialpflanzungen zu besetzen.

8. Artenschutzrechtliche Maßnahmen (§ 44 BNatSchG)

- Das Umhängen von Fledermauskästen darf nur im Winterhalbjahr (November bis März) erfolgen. Vor der Umplatzierung ist jeder Kasten auf Besatz zu kontrollieren.
- Gebäudeabrissarbeiten sowie Eingriffe in Gebäude (Sanierung in Dach-/ Fassadenbereichen) und die Fällung von Bäumen mit einer Quartiersseignung für Fledermäuse sind zwischen November und März durchzuführen.
- Im Plangebiet sind vier Nistkästen für die Rauchschnabe als CEF-Maßnahme vor möglichen Abriss des Garagengebäudes anzubringen und auf Dauer zu erhalten (2 Nester, Verhältnis 1:2).
- Eingriffe in Bäume und Gehölze sind zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar (Brutvögel) durchzuführen.

10. Gestalterische Festsetzung gemäß § 86 Abs. 1 LBO SH

- Dacheindeckung**
Dächer sind als Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 10° auszuführen. Dacheindeckungen, die nicht oder weniger als mit 50 % durch Solarthermie- und Photovoltaikanlagen genutzt werden, sind mit einem mindestens 10 cm starken wurzelvertragen Substratbauwerk vegetationsfähig zu gestalten und dauerhaft extensiv zu begrünen.
Die Pflicht zur extensiven Begrünung nach Satz 2 für die Dachfläche über dem Erdgeschoss gilt nicht in den Bereichen, die zur Begehung und zum Aufenthalt ausgestattet werden und gilt ebenfalls nicht in den Bereichen, die der Belichtung, Be- und Entlüftung sowie der Aufnahme von technischen Anlagen dienen.
- Abfallsammelplätze**
Abfallsammelplätze sind mit einem Sichtschutz, Bepflanzung oder Berankungsgerüst zu umgeben oder in die Baukörper von Hauptgebäuden oder Nebenanlagen einzubeziehen.

II. HINWEISE

- Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.) können während der Dienststunden beim FB Bauen und Stadtentwicklung, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln eingesehen werden.
Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes erwähnten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke beziehen sich auf die jeweils zuletzt geänderte Fassung und können während der Dienststunden im Stadthaus der Stadt Mölln eingesehen werden.
- Baumschutzsatzung**
Es ist die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bauungsplanes gültige Baumschutzsatzung der Stadt Mölln zu beachten.
- Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche**
Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasser- und luftdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Flächenhafte Schottergärten (gemäß der LBO) sind unzulässig.
- Schutzmaßnahmen während der Bauzeit**
Die Bäume inklusive Wurzelraum sind vor Beginn und während der gesamten Bauphase vor Beschädigungen fachgemäß zu schützen und zu sichern. Die Bäume inklusive des gesamten Wurzelbereiches sind während der Bauphase durch einen 2 m hohen ortsfesten Bauzaun zu schützen.
Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Schutzabstandes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig. Der aufzustellende Schutzzaun ist ohne Beschädigungen an den Bäumen einzurichten.
Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.
- Anpflanzungen**
Pflanzungen, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt sind, können nötigenfalls seitens der Stadt als Pflanzangebote gem. § 178 BauGB durchgesetzt werden.
- Umgang mit Reptilien und Fischen**
Vor Verfüllung / Demontage des Teichs sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Individuen der besonders geschützten Reptilienart Ringelnatter zu bergen und in geeignete Ersatzlebensräume im Umfeld umzusiedeln.
Die Bergung vorkommender Fische ist durch eine Fachperson zu begleiten. Im Falle eines Fundes von geschützten Arten ist die entsprechende Stelle (Tierschutz / Veterinäramt) zu informieren.
- Umgang mit Lichtemissionen**
Um die bereits bestehende Vorbelastung durch Lichtemissionen nicht weiter zu erhöhen ist auf eine nächtliche Beleuchtung der Abbruch/Baustelle in den Aktivitätszeiten der Fledermäuse (01.03 bis 31.10.) zu verzichten. Ebenso muss auf Nachtbaustellen in diesem Zeitraum abgesehen werden.
Es sind die Vorgaben des „Leitfadens zur Eindämmung der Lichtverschmutzung-Handlungsempfehlungen für Kommunen“ einzuhalten (siehe Begründung).
- Maßnahmen gegen Vogelschlag**
Für die Gebäude sind Maßnahmen gegen Vogelschlag gem. dem Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (siehe Begründung) vorzusehen.
- Waldabstand**
Das Errichten von ansonsten genehmigungs- und anzeigefreien Gebäuden innerhalb des Waldabstands ist verboten (§ 24 Abs. 2 LWaldG).
- Brandschutz**
Die Verortung der Feuerwehrtstellflächen sowie die Feuerwehrtzufahrten ist dem Brandschutzkonzept (Anlage zur Begründung: nees Ingenieure GmbH) zu entnehmen.
- Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO SH, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorgaben der gestalterischen Festsetzungen (Punkt 10) nach § 86 Abs. 1 LBO SH verstößt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen verboten sind.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 03.11.2022. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 23.11.2022 erfolgt. Die Bekanntmachung wurde zusätzlich auf der Homepage der Stadt Mölln eingestellt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung während der Dienststunden in der Zeit vom 01.12.2022 bis zum 02.01.2023.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail abgegeben werden können, am 23.11.2022 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung wurden auf der Homepage der Stadt Mölln (www.moelln.de) eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 28.11.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bauausschuss hat am 27.06.2024 den Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 sowie die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.07.2024 bis 09.08.2024 während der Dienststunden, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail abgegeben werden können, am 04.07.2024 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die weiteren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden auf der Homepage der Stadt Mölln (www.moelln.de) eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 28.06.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Mölln, 03.06.2025
Ort, Datum
Der Bürgermeister
- Der Bauausschuss hat am 21.11.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 sowie die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.11.2024 bis 11.12.2024 während der Dienststunden, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail abgegeben werden können, am 26.11.2024 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die weiteren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden auf der Homepage der Stadt Mölln (www.moelln.de) eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann, wurden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB am 22.11.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Mölln, 03.06.2025
Ort, Datum
Der Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Bautschick, 27.05.2025
Ort, Datum
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.03.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 127, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), nach Prüfung der Bedenken und Anregungen am 06.03.2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Mölln, 03.06.2025
Ort, Datum
Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Mölln, 03.06.2025
Ort, Datum
Der Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Internetdeklaration der Stadt und Stelle, bei denen der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 03.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03.03.2025 in Kraft getreten.
Mölln, 06.06.2025
Ort, Datum
Der Bürgermeister

Verfahrenstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 10(1) § 10(3) § 10a

Quelle: www.gpmstreetmap.de

Stadt Mölln
Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln

Planverfasser:	Datum	Inhalt	Name
WIRSIND ARCHITECTEN & STADTPLANER	entf. 17.08.2024	Teil A, Teil B	jp
	beur. 13.11.2024	Teil A, Teil B	jp
	beur. 08.01.2025	Verfahrensentwurf	jp
	beur. 22.04.2025	Verfahrensentwurf	jp/n

WIRS ARCHITECTEN & STADTPLANER GMBH
Marktstraße 7, 20355 Hamburg
Tel. 0410 39 44 44, info@wirs-architekten.de
Ausz. Nr. 10000, Stufen 1000-10000

Planinhalt: **Bebauungsplan Nr. 127**